

ad § 2 Die hier gegebene Definition von Tierversuchen entspricht nicht den realen Tatsachen, da es eine große Zahl von Tierversuchen gibt, die nicht notwendigerweise mit Schmerz oder Leid verbunden sind, oder bei denen sich Schmerz oder Leid schwer einschätzen lassen, und die somit gar nicht genehmigungspflichtig wären. Die ethische Überlegung, Tierversuche zu reduzieren muß Hand in Hand gehen mit einer Vermeidung oder zumindest Verminderung von Schmerz und Leid. Wir fordern daher eine dementsprechende Neuformulierung dieses § im Hinblick auf eine Reduzierung von Schmerz und Leid auf ein Minimum und eine Bewilligungspflicht für sämtliche Tierversuche.

ad § 2c Wir erachten die Durchführung von Tierversuchen für folgende Punkte als nicht notwendig: toxikologische Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Kosmetika.

Gemessen am derzeitigen Stand der Wissenschaft ist eine weitere Erprobung von toxikologischen Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel nicht mehr erforderlich, da die langfristigen und vielschichtigen Auswirkungen solcher Chemikalien auch durch Tierversuche nicht erfaßbar sind und grundsätzlich die Entwicklung moderner alternativer Pflanzenschutzmittel angestrebt werden sollte.

Angesichts des ohnehin schon übersättigten Angebotes an Kosmetikartikeln ist es besonders aus ethischen Gründen unververtretbar, zum Zweck der Erprobung und Prüfung weiterer Produkte Tiere zu quälen. Außerdem möchten wir Sie auf die bereits am Markt befindlichen Kosmetika hinweisen, zu deren Entwicklung und Prüfung keine Tierversuche nötig waren.

Wir fordern die ersatzlose Streichung von "toxikologische Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Kosmetika".

ad § 3 Abs.2/1a Wie schon oben angeführt und begründet fordern wir hier eine dezidierte Ausklammerung von toxikologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika.

Abs.2/1b Da im Begriff "wissenschaftliche Erkenntnisse" der Bereich der Grundlagenforschung bereits impliziert ist, fordern wir eine Streichung des Nebensatzes.

Abs.2/1c Aufgrund der vielfältigen modernen technischen (z.B. audiovisuellen) Möglichkeiten ist die praktische Durchführung von Tierversuchen für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung nicht mehr notwendig. Wir fordern eine Streichung dieses Punktes.

Abs.2/2 siehe Abs.2/1c

Abs.2/3 Um den verschiedenen Ansprüchen der jeweiligen Tierart zu entsprechen wäre vor dem Passus "Haltung und Betreuung" das Wort "artgerecht" einzufügen.

Abs.2/5 Im gleichen Sinne wie im Abs.2/3 wäre hier der für Tiere sinnlose Begriff "ordnungsgemäß" durch "artgerecht" zu ersetzen.

ad § 3 Abs.3 Das derart weitreichende Spektrum an Auslegungsmöglichkeiten, das sich aus der Formulierung dieses Absatzes ergibt, macht eine sinnvolle Exekution des angestrebten Inhalts unmöglich, weil

1. es keine gleichen, sondern höchstens vergleichbare Versuche geben kann,
2. jedes Forschungsergebnis prinzipiell zugänglich ist,
3. es nicht klargestellt ist, wer die Beurteilung der Richtigkeit der Ergebnisse eines Tierversuchs vorzunehmen hat. Es wäre dringend notwendig, eine Kommission von sachverständigen Gutachtern für diesen Zweck einzurichten.

Aus diesen Gründen fordern wir die Neuformulierung dieses Absatzes.

ad § 4 Abs.1 Im 1. und 3. Satz müßte das Wort "kann" durch das Verb "muß" ersetzt werden, da sonst eine allzu großzügige Auslegung des Gesetzestextes möglich ist. Fallen die Voraussetzungen nach § 3 Abs.2 nachträglich weg, ist die Bewilligung in jedem Fall unverzüglich zu widerrufen, da beim Umgang mit lebenden Tieren jeder auch noch so kurzfristige Mangel unvertretbar ist. Es ist nicht einzusehen, daß wiederholt Verwaltungsübertretungen begangen werden dürfen, ehe der Gesetzgeber die notwendigen Konsequenzen zieht. Außerdem sollte hier der gesamte § 9 zitiert werden, da die Umgehung der Bewilligungspflicht genauso schwerwiegend ist, wie andere Übertretungen dieses Gesetzes.

ad § 4 Abs.2 Es ist unmöglich einen Tierversuch zu bewerten und mit anderen zu vergleichen, ohne eine genaue Aufzeichnung über verwendete Methode und Mittel zu haben, wie das ja auch in jeder wissenschaftlichen Arbeit üblich ist. Wir fordern daher die Aufnahme der Angaben über Methode und Mittel in die Bewilligung. Zusätzlich fordern wir die namentliche Aufstellung sämtlicher an einem Versuch beteiligter Personen und die Angabe deren Tätigkeiten im Rahmen des Versuchs.

ad § 4 Abs.3 siehe § 1b

ad § 6 Abs.1 Da ein Versuchszweck stets mit unterschiedlichen Methoden erreicht werden kann, müßte hier verankert werden, daß jene Methode zu wählen ist, die für die Tiere mit den geringsten Schmerzen oder Leiden verbunden ist.

Anmerkung: Aus biologischer Sicht gibt es keine höher bzw. niedriger stehenden Tierarten, sondern nur in der Evolution gleichwertige doch unterschiedlich differenzierte Arten. Aufgrund der rein anthropogenen Definition von Schmerz und Leid, ist eine objektive Beurteilung deren hinsichtlich anderer Tierarten äußerst problematisch.

- ad § 6 Abs.2 Aus ethischen Gründen sind Tierversuche an Wirbeltieren, die mit Schmerz oder Leid verbunden sind und ohne Betäubung vorgenommen werden, generell abzulehnen.
- ad § 7 Abs.1 Wie im § 4 Abs.2 wäre hier "Methode und Mittel" einzufügen, sowie "der Zustand der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch" und auch der Name aller am Tierversuch beteiligter Personen. Diese Aufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, bis sie in einer zentralen Datenbank erfaßt sind.
- ad § 7 Abs.2 Zusätzlich fordern wir, daß auch Meldung über den Verlauf des Versuches und den Zustand der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch zu erstatten ist.
- ad § 8 siehe § 1b
- ad § 8 Abs.2 Die Befähigung von Personen hat sich an § 5 zu orientieren.
- ad § 8c siehe § 3 Abs.2/3 (artgerechte Haltung und Unterbringung der Versuchstiere.
- ad § 9 Trotz der als positiv zu bewertenden Erhöhung der Strafsätze, erscheint uns in Anbetracht der den mit Tierversuchen beschäftigten Institutionen zur Verfügung stehenden Geldmittel das Strafausmaß dennoch zu gering.
- ad § 12 siehe § 1b

Wir hoffen, daß unsere Stellungnahme in weiteren Diskussionen und in der endgültigen Formulierung eines Entwurfes zur Änderung des Tierversuchsgesetzes Berücksichtigung findet. Wir würden uns freuen, über den Fortgang der Überarbeitung des Entwurfes informiert und in weitere Diskussionen miteinbezogen zu werden.

Mit "tierfreundlichen" Grüßen



Silvia Bartl
 Silvia Bartl
 Fakultätsvertretung der Formal-
 und Naturwissenschaftlichen Fakultät
 Studienrichtungsvertretung Biologie